

Kurzinformationen zu Sozialversicherungsthemen 2023

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir diese Kurzinformationen über sozialversicherungsrechtliche Themen nur publizieren, wir jedoch keinerlei Beratung hierzu vornehmen, da uns dies das Rechtsberatungsgesetz untersagt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Sozialversicherung Beitragsbemessungsgrenzen 2023	1
2. Sozialversicherungsbeitragssätze 2023	2
3. Sachbezugswerte 2023	2
4. Familienversicherung	2
5. Monatlicher Höchstzuschuss für privat Versicherte 2023	2
6. Ist die Lohnfortzahlung an Feiertagen abdingbar?	3
7. Das Statusfeststellungsverfahren	3
8. Die wesentlichen Neuerungen im Krankenkassenwahlrecht	6
9. Nach Gewerbeanmeldung – „Subunternehmer“ oder „Scheinselbständiger“?	6
10. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)	7
11. Die elektronische Mitgliedsbescheinigung	8
12. Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)	8
13. Haftet der Arbeitgeber bei fehlerhaften Meldungen seines Beauftragten?	8
14. Die neue Unternehmensnummer anstatt der Mitgliedsnummer bei Berufsgenossenschaften	8
15. Sozialversicherungsrechtliche Folgen der überarbeiteten Meisterpflicht	9
16. Das Haushaltsscheckverfahren	9
17. Informationen zur Künstlersozialabgabe	11
18. Überschreiten der Minijobgrenze von 520 €	11
19. Hinzuverdienstgrenzen bei Alters- und Erwerbsminderungsrenten	11

1. Sozialversicherung Beitragsbemessungsgrenzen 2023

	West		Ost	
	Monatlich in €	Jährlich in €	Monatlich in €	Jährlich in €
Kranken- und Pflegeversicherung	4.987,50	59.850,00	4.987,50	59.850,00
Arbeitslosenversicherung	7.300,00	87.600,00	7.100,00	85.200,00
Allgemeine Rentenversicherung	7.300,00	87.600,00	7.100,00	85.200,00
Knappschaftliche Rentenversicherung	8.950,00	107.400,00	8.700,00	104.400,00

Die Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung beträgt für **geringfügig Beschäftigte** 175,00 €, somit einem monatlichen Beitrag von $18,6\% = 32,55\text{ €}$

2. Sozialversicherungsbeitragssätze 2023

	Arbeitgeber In %	Arbeitnehmer In %	Gesamt In %
Arbeitslosenversicherung	1,30	1,30	2,60
Allgemeine Rentenversicherung	9,30	9,30	18,60
Knappschaftliche Rentenversicherung	15,40	9,30	24,70
Krankenversicherung			
- Allgemeiner Beitrag	7,30	7,30	14,60
- Ermäßigter Beitrag	7,00	7,00	14,00
Pflegeversicherung			
- Allgemein	1,525	1,525	3,05
- Kinderlose	1,525	1,875	3,40
- Sachsen	1,025	2,025	3,05
- Sachsen Kinderlose	1,025	2,375	3,40
Zusatzbeitrag Krankenversicherung			1,6
Insolvenzgeldumlage			0,06
Künstlersozialabgabe			5,0

3. Sachbezugswerte 2023

Verpflegung monatlich	288,00 €
Frühstück monatlich	60,00 €
Mittag- oder Abendessen monatlich	114,00 €
Unterkunft und Miete monatlich	265,00 €
Umrechnung auf tägliche Werte erfolgt auf Basis von 30 Tagen	

4. Familienversicherung

Ehegatten und Kinder von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Familienversicherung kostenlos mitversichert, fall ihr eigenes, monatliches Gesamteinkommen maximal 485,00 € nicht überschreitet und somit regelmäßig weniger als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße § 18 SGB IV) von 3.395,00 € beträgt. (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V)

Hinweis: Übt das Familienmitglied eine geringfügige Beschäftigung aus ist die Grenze von 520,00 € maßgebend. (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V)

5. Monatlicher Höchstzuschuss für privat Versicherte 2023

Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld	364,09 €
Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld	349,13 €
Krankenversicherung Zusatzbeitrag	39,90 €
Pflegeversicherung	76,06 €
Pflegeversicherung Sachsen	51,12 €

6. Ist die Lohnfortzahlung an Feiertagen abdingbar?

Das BAG hat mit Urteil vom 16.10.2020 AZ 352/18 NZA 220, 237 und Afp 2020, 184 entschieden, „*dass der Arbeitgeber nach EFZG das Arbeitsentgelt, dass infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, zu zahlen hat, welches der Arbeitnehmer ohne Arbeitsausfall erhalten hätte. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag dies abzubedingen sind unwirksam*“.

7. Das Statusfeststellungsverfahren

7.1. Optionales Anfrageverfahren § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV

Mit dem Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV soll den Beteiligten Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob sie **selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt** sind. Das Verfahren wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin, durchgeführt. Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind die Vertragspartner z. B. Auftragnehmer und Auftraggeber, jedoch keine anderen Versicherungsträger. Jeder Beteiligte kann das Anfrageverfahren allein beantragen, die Beteiligten brauchen sich in der Beurteilung der Erwerbstätigkeit nicht einig zu sein. Aus Beweisgründen ist für das Anfrageverfahren die Schriftform vorgeschrieben. Dazu haben die Beteiligten einen Antrag auszufüllen, der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angefordert werden kann. Der Antragsvordruck kann außerdem aus dem Internet abgerufen werden.

Das Anfrageverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund **entfällt**, wenn bereits durch eine Einzugsstelle außerhalb eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV z. B. im Rahmen einer Entscheidung über eine freiwillige Versicherung, eine Familienversicherung, einer Prüfung nach § 28h Abs. 2 SGB IV oder durch einen Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV ein Verfahren zur Feststellung des Status der Erwerbsperson durchgeführt oder eingeleitet wurde.

Mit Wirkung vom 1. April 2022 wurde das optionale Statusfeststellungsverfahren bei der DRV Bund umfassend reformiert:

Das Statusfeststellungsverfahren wird auf die Feststellung des Erwerbsstatus beschränkt Elementenfeststellung. Die DRV Bund **entscheidet nicht mehr über die Versicherungspflicht** in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung.

Probeweise befristet bis 30. Juni 2027 werden folgende Regelungen eingeführt:

- Es ist eine **Prognoseentscheidung** möglich, die eine Statusfeststellung bereits vor Aufnahme der Tätigkeit ermöglicht. Grundlage für die Entscheidung sollen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und die von ihnen beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung sein.
- Es wird die Möglichkeit vorgesehen, für gleiche Aufträge, die ein Auftraggeber vergibt, eine gutachterliche Äußerung der Clearingstelle einzuholen, die Sicherheit für alle gleichen Vertragsverhältnisse bietet Gruppenfeststellung.
- Für Vertragsverhältnisse, an denen mehr als zwei Parteien beteiligt sind, wird eine umfassende Statusprüfung durch ein eigenes Antragsrecht des Dritten geschaffen.
- Die probeweise eingeführten Regelungen sollen bis zum 31. Dezember 2025 durch die DRV Bund evaluiert werden.

7.2. Verwaltungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Nach Abschluss der Ermittlungen und vor Erlass ihrer Entscheidung hat die Deutsche Rentenversicherung Bund **die Beteiligten anzuhören**; sie erteilt anschließend den Beteiligten Auftragnehmer und Auftraggeber einen rechtsbehelfsfähigen begründeten Bescheid. In einem etwaigen Widerspruchsverfahren haben die Beteiligten ab 1. April 2022 das Recht, nach vorheriger schriftlicher Begründung des Widerspruchs eine mündliche Anhörung zu beantragen, die unter Teilnahme aller Beteiligten erfolgen soll. Entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einzelfall auf selbständige Tätigkeit, prüft der zuständige Rentenversicherungsträger, ob Rentenversicherungspflicht als Selbständiger eintreten kann.

Die nachstehend geschilderten Besonderheiten zum Beginn der Versicherungspflicht und die abweichende Fälligkeit gelten nicht in den Fällen, in denen im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV über den sozialversicherungsrechtlichen Status einer Erwerbsperson entschieden wurde.

7.3. Beginn der Versicherungspflicht bei einem rechtzeitigen Anfrageverfahren

Die **Versicherungspflicht** in der Sozialversicherung aufgrund einer Beschäftigung beginnt **grundsätzlich mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis**. **Abweichend** hiervon sieht § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV ab 1. April 2022 § 7a Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB IV vor, dass die Versicherungspflicht mit der **Bekanntgabe der Entscheidung** der Deutschen Rentenversicherung Bund über das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eintritt, **wenn**

- der Antrag auf Feststellung des Status innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt wird,
- der Beschäftigte dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmt und
- er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Bei Gruppenfeststellung gelten besondere Regelungen.

7.4. Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags bei einem Anfrageverfahren

Im Rahmen eines Anfrageverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV gilt eine von § 23 Abs. 1 SGB IV abweichende Fälligkeit.

Nach § 7a Abs. 5 Satz 3 SGB IV wird die Fälligkeit der Beiträge auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem die Statusentscheidung unanfechtbar wird. Da in diesen Fällen für die zurückliegende Zeit wegen fehlender Fälligkeit ein Lohnabzug nach § 28g SGB IV unterblieben ist, ist der Abzug der Arbeitnehmeranteile durch den Arbeitgeber nicht auf die letzten drei Monate begrenzt.

7.5. Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel gegen Statusentscheidungen

Entscheidet die Clearingstelle, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben Widerspruch und Klage eines Beteiligten nach § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV aufschiebende Wirkung. Widersprüche und Klagen gegen Statusentscheidungen der Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger im Rahmen von Betriebsprüfungen haben dagegen keine aufschiebende Wirkung.

7.6. Beginn der Versicherungspflicht bei Statusfeststellungen außerhalb eines rechtzeitigen Anfrageverfahrens

Die besonderen Regelungen zum Beginn der Versicherungspflicht und zur Fälligkeit nach § 7a Abs. 5 SGB IV gelten nicht, wenn eine Einzugsstelle im Rahmen des § 28h Abs. 2 SGB IV oder ein Rentenversicherungsträger bei der Betriebsprüfung über die Versicherungspflicht entschieden hat.

Die Versicherungspflicht beginnt in diesen Fällen mit dem Beginn der Beschäftigung. Die Sozialversicherungsbeiträge werden nach den allgemeinen Regelungen fällig. Dies gilt auch dann, wenn die Antragstellung bei der Clearingstelle verspätet, das heißt, nach Ablauf der Monatsfrist des § 7a Abs. 6 SGB IV, erfolgt ist.

Im optionalen Statusfeststellungsverfahren entscheidet die Clearingstelle nicht nur über den Status einer Person, sondern auch über die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

7.7. Obligatorisches Anfrageverfahren § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV für Ehegatten oder Lebenspartner, Abkömmlinge und GmbH-Gesellschafter- Geschäftsführer

Nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d und e SGB IV haben Arbeitgeber der Einzugsstelle bei der Anmeldung zusätzlich anzugeben, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling besteht, bzw. ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt.

Lebenspartner in diesem Sinne sind die Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Unter Abkömmlingen sind Kinder, nichteheliche Kinder, adoptierte Kinder, Enkel und Urenkel zu verstehen. Das Statusfeststellungsverfahren ist nicht auf die Kinder in erster Generation beschränkt. Stief- und Pflegekinder gelten hingegen nicht als Abkömmlinge.

Bei der Anmeldung ist dieser Personenkreis gesondert darzustellen und mit einem „Statuskennzeichen“ zu versehen. Dabei ist anzugeben:

1 = Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers

2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH

Bei einer Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine besondere Variante der GmbH, die mit einem Stammkapital von weniger als 25.000,00 € gegründet wird. Daher gilt das obligatorische Statusfeststellungsverfahren auch bei der Anmeldung eines geschäftsführenden Gesellschafters einer UG haftungsbeschränkt. Auch hier ist das Statuskennzeichen „2“ zu vergeben.

Das BSG hat in seinen Urteilen vom 16. Juli 2019 B 12 KR 5/18 R und B 12 KR 6/18 R die Auffassung vertreten, dass auch bei einem Wechsel der Krankenkasse in der Anmeldung des Beschäftigten bei der neuen Krankenkasse ein entsprechendes Kennzeichen zu setzen und ein Statusfeststellungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung Bund durchzuführen ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung folgen der Auffassung des BSG nicht. Statusfeststellungsverfahren auch beim Wechsel der Krankenkasse würden sowohl bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als auch bei den Arbeitgebern zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, dem kein Mehrwert gegenüberstünde. Es bleibt daher bei der bisherigen Verfahrensweise.

Nach Abschluss des Statusfeststellungsverfahrens wird die Entscheidung den Beteiligten mittels eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides mitgeteilt.

Bei Statusentscheidungen im obligatorischen Verfahren gelten die Besonderheiten zum Beginn der Versicherungspflicht, zur Fälligkeit der Beiträge und zur fehlenden aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen nicht.

Hinweis: Steuerberater haben, anders als Rentenberater, keine Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren BSG-Urteile vom 5. März 2014 – B 12 R4/12 R und B 12 R7/12 R.

Hinweis: Dieser Beitrag wurde der Homepage der Rentenversicherung entnommen!

8. Die wesentlichen Neuerungen im Krankenkassenwahlrecht

Mit dem „Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen“ MDK-Reformgesetz vom 20.12.2019 wurde ab 01.01.2021 eine einfachere Wechselmöglichkeit für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse beschlossen.

Bei einem **neuen** Krankversicherungstatbestand ist ein sofortiger Wechsel ohne Bindungsfrist möglich.

Bei einem **laufenden** Krankenversicherungsverhältnis ist eine 12-monatige Bindungsfrist gegeben.

9. Nach der Gewerbeanmeldung – „Subunternehmer“ oder „Scheinselbständiger“?

Wie oft hört man von **Mandanten die Aussage**, „*ich habe einen neuen Mitarbeiter, der ein Gewerbe angemeldet hat und mir eine Rechnung schreibt, somit entsteht keine Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen*“. Aus der täglichen Erfahrung wissen wir allerdings, es werden „Stunden“ in Rechnung gestellt und der Umsatzsteuer unterworfen. Häufig werden Maschinen und Geräte des Auftraggebers durch den Auftragnehmer genutzt. Dies ist leider der typische Scheinselbständige und die Sozialversicherungsbeiträge lasten, bis auf 3 Monate der Rückforderungsmöglichkeit, zu 100 % beim Auftraggeber zzgl. evtl. Verspätungs- und Säumniszuschläge.

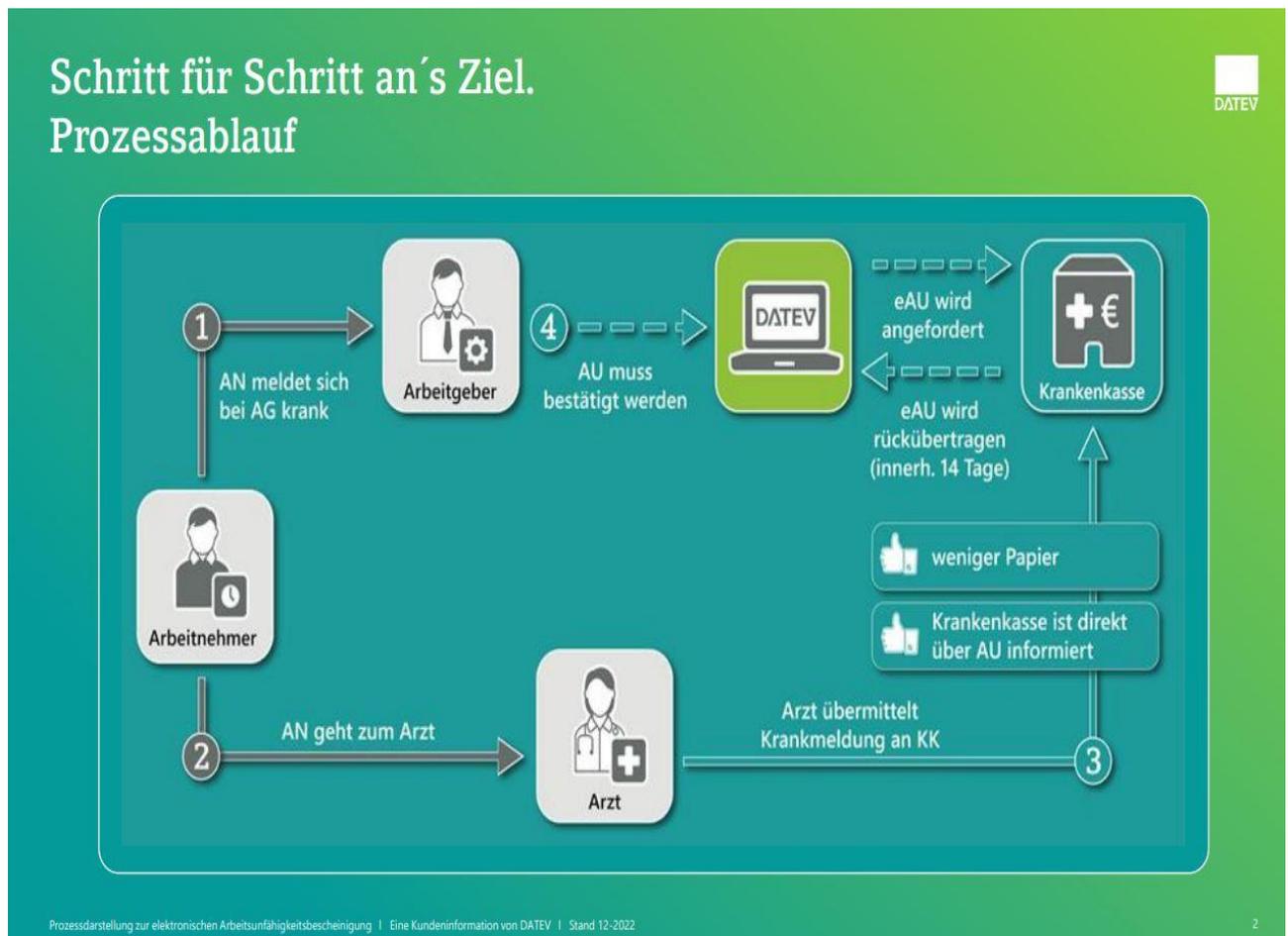
Ein **Unternehmer** stellt im Normalfall ein Werk in Rechnung, z. B. lfd. Meter, Kubikmeter, Stück usw..

Um Subunternehmer rechtlich von den Scheinselbständigen **abzugrenzen** müssen die nachfolgenden **Kriterien ausgeschlossen** werden:

- die Leistung wird **weisungsgebunden** durch den **Auftragnehmer** erbracht
- nur **ein Auftraggeber**
- es erfolgt die Eingliederung in die **Betriebsorganisation** des **Auftraggebers**
- der **Auftragnehmer** trägt kein nennenswertes **Unternehmerrisiko**
- der Auftragnehmer hat nur **geringen Kapital- oder Maschineneinsatz**
- es erfolgt eine Abrechnung in **Zeitstunden**

➔ treffen diese Kriterien zu, gehen die Prüfer der Rentenversicherung von „**Scheinselbständigkeit**“ und somit **Sozialversicherungspflicht abhängiger Beschäftigung** aus.

10. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)



Ab 1. Januar 2023 wird die bisher auf Papier ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der sog. „gelbe Zettel“ durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ersetzt. Anzuwenden ist dieses Verfahren **bei**

- pflichtversicherten Arbeitnehmern
- geringfügig entlohnten Beschäftigte
- Rentnern
- Werkstudenten
- kurzfristig Beschäftigten

nicht

- bei privat versicherten Arbeitnehmern
- bei Minijobs in Privathaushalten (Haushaltsscheckverfahren)
- Arzt nimmt nicht an vertragsärztlichen Versorgung teil

Verfahrensablauf

1. Arbeitnehmer meldet sich bei Arbeitgeber „krank“
2. Arbeitnehmer sucht Arzt auf und lässt sich „krankschreiben“
Arbeitnehmer erhält weiterhin Papierdurchschlag für „Störfälle“ bei Übermittlung durch Arzt
3. Arzt übermittelt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse
4. Lohnabrechnungsstelle fordert die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Krankenkasse an (*am 2. oder 4. Tag nach überschreiten der Attestpflicht*)

Hinweis für Arbeitnehmer: Krankmeldung: Vorlagepflicht entfällt, Meldepflicht bleibt

Mitarbeitende haben weiterhin die Pflicht, dem Arbeitgeber ihre Arbeitsunfähigkeit zu melden und diese ärztlich feststellen zu lassen. Beschäftigte sind grundsätzlich nach dem dritten Tag ihrer Arbeitsunfähigkeit, evtl. unverzüglich verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (§ 5 Abs. 1 S. 2 EntgFG).

11. Die elektronische Mitgliedsbescheinigung

Seit 2021 können Arbeitnehmer auch ohne vorliegende Mitgliedsbescheinigung in Papierform bei einer Krankenkasse angemeldet werden. Diese Neuerung aus dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz sieht künftig eine elektronische Rückmeldung vor.

Damit der Arbeitgeber die Anmeldung zur Krankenkasse vornehmen kann, hatten Arbeitnehmer dem Arbeitgeber **bisher** eine **Mitgliedsbescheinigung vorzulegen**. Da der Arbeitnehmer aber meistens bei Arbeitsbeginn den Arbeitgeber informiert, wo er versichert ist, erfolgt die **Anmeldung** zumeist schon **ohne Vorlegen** einer Mitgliedsbescheinigung.

Wichtig für den Arbeitgeber ist, ob die Angabe des Mitarbeiters korrekt war und somit auch die Anmeldung zur richtigen Krankenkasse erfolgte. Die Rückmeldung der Krankenkasse erfolgt seit 2021 elektronisch, sobald der Arbeitgeber eine Anmeldung wegen

- Beginn einer Beschäftigung („Grund der Abgabe“ GdA 10),
- Krankenkassenwechsel (GdA 11)
- gleichzeitige An- und Abmeldung (GdA 40)

übermittelt, meldet die Krankenkasse elektronisch zurück, ob eine Mitgliedschaft mit welchem Beginndatum besteht.

12. Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Das 7. SGB IV-Änderungsgesetz macht die elektronische Betriebsprüfung euBP für Arbeitgeber ab 01.01.2023 zur Pflicht. Im Rahmen einer Übergangsregelung kann, ohne Bedingungen, auf Antrag der DRV auf die euBP verzichtet werden.

Hinweis: Wir, Ihr Steuerberater, erledigen die euBP für Sie, ohne dass Sie damit konfrontiert werden. Wir stellen dem Rentenversicherungsträger die benötigten Unterlagen digital, unter Zuhilfenahme der DATEV Software zur Verfügung.

13. Haftet der Arbeitgeber bei fehlerhaften Meldungen seines Beauftragten?

Sollten durch einen beauftragten Dritten fehlerhafte Meldungen abgegeben werden, haftet der Arbeitgeber trotz alledem, die Haftung wird nicht auf den Dritten übertragen.

14. Die Unternehmensnummer anstatt der Mitgliedsnummer bei den Berufsgenossenschaften

Die Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten **zum 01. Januar 2023 bundesweit einheitliche Unternehmensnummern**. Diese lösen die bisherigen trägerspezifischen Mitgliedsnummern als Ordnungskennzeichen ab. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wurden die gesetzlichen Grundlagen sowohl für das neue Ordnungskennzeichen als auch für den Umstellungsprozess geschaffen.

Die neue Unternehmensnummer **besteht** aus insgesamt 15 Ziffern. Die ersten zwölf Zeichen werden auch als Unternehmensnummer bezeichnet, da sie die Unternehmerin bzw. den Unternehmer kennzeichnen. Diese zwölf Zeichen werden durch eine zufällige Ziffernfolge generiert. Die letzten drei Zif-

fern beziehen sich immer auf das zugehörige Unternehmen. Diese Kennzeichnung ist wichtig, um mehrere Unternehmen einer Unternehmerin oder eines Unternehmers unterscheiden zu können. In einem solchen Fall erfolgt die Zuordnung in numerisch aufsteigender Folge 001, 002, 003 usw..

Die Umstellung auf das neue Ordnungskennzeichen erfolgt grundsätzlich **automatisch**. Dazu erhalten alle Mitgliedsunternehmen im Herbst 2022 neben der neuen Unternehmensnummer entsprechende Informationen von ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger. In Bezug auf das UV-Meldeverfahren hängt die Umstellung vom jeweils genutzten Entgeltabrechnungsprogramm ab.

15. Sozialversicherungsrechtliche Folgen der überarbeiteten Meisterpflicht

Ab dem 14.02.2020 wurde in einer Reihe von zulassungsfreien Handwerken eine erneute Meisterpflicht eingeführt, z. B. Estrich- und Fliesenleger, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamehersteller, um nur einige zu nennen.

Die Meisterpflicht hat eine Eintragung in der **Handwerkerrolle zu Folge § 7 Abs. 1 HwO**. Dies führt zur Rentenversicherungspflicht selbständiger Handwerksmeister 2 S. 1 Nr. 8 SGB VI.

Nach § 229 Abs. 8 SGB VI gibt es jedoch einen **Bestandsschutz**, d. h. selbständig Gewerbetreibende die wegen der Überführung ihres Gewerks in die Anlage A zur HwO zum 14.02.2020 rentenversicherungspflichtig werden würden, bleiben von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Grundsätzlich ist der Regelbeitrag zu zahlen, wenn nicht eine einkommensgerechte Beitragszahlung nach § 165 SGB VI beantragt wird im Jahr 2023 18,6 % des monatlichen Einkommens.

Eine **Befreiungsmöglichkeit** für Gewerbetreibende die in die Handwerkerrolle einzutragen sind, ist nach der Zahlung von 216 Pflichtbeiträgen über einen Zeitraum von 18 Jahren möglich.

Der **Mindestbeitrag** beträgt 96,72 €, der Höchstbeitrag 1.357,80 €. Für Versicherungspflichtige Selbstständige beträgt der Regelbeitrag ab 2023 monatlich 631,47 €.

Der **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung **unterliegen z. B.:**

Handwerker und Hausgewerbetreibende, Lehrer, Hebammen, Erzieher und in der Pflege Beschäftigte, Künstler und Publizisten, Selbstständige mit einem Auftraggeber, Seelotsen sowie Küstenschiffer und -fischerbestimmte weitere Selbstständige.

Hinweis: Dieser Pflichtversicherung unterliegen nur natürliche Personen, nicht jedoch juristische Personen, z. B. Kapitalgesellschaften.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der [Homepage der Deutschen Rentenversicherung](#)

16. Das Haushaltsscheckverfahren

Private Arbeitgeber haben ihre Haushaltshilfe mit dem Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale zur Sozialversicherung anzumelden. Minijobs in Privathaushalten werden vom Gesetzgeber besonders gefördert. Der Arbeitgeber zahlt **geringere Pauschalbeiträge** als bei gewerblichen Minijobs und bekommt eine besondere Steuerermäßigung auf seine Einkommensteuer um 20 Prozent der entstandenen Kosten, maximal 510,00 € im Jahr § 35a Abs. 1 EStG.

Haushaltshilfen sind arbeitsrechtlich Arbeitnehmer, mit allen Vorteilen, wie zum Beispiel Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung bei Krankheit. Zudem sind sie voll in der Unfallversicherung abgesichert.

Ein **Minijob im Privathaushalt** liegt vor, wenn von einem Arbeitnehmer in einem privaten Haushalt Tätigkeiten verrichtet werden, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten wie:

- die Zubereitung von Mahlzeiten,
- Reinigung,
- Gartenpflege sowie
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen.

Das monatliche Entgelt für diese Minijobs darf bis zur Geringfügigkeitsgrenze betragen. Private Arbeitgeber melden die Haushaltshilfe mit dem Haushaltsscheckverfahren über die Minijob-Zentrale an. Abgaben für Minijobs in Privathaushalten:

- Krankenversicherungspauschale
- Beitrag zur Pflegeversicherung
- gesetzliche Rentenversicherungspauschale des Arbeitgebers zur Rentenversicherung
- Beitragsanteil des Minijobbers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
- Umlage U1 Aufwendungsersatz für Entgeltfortzahlung bei Krankheit
- Umlage U2 Aufwendungsersatz bei Mutterschutz
- Beitrag des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Insolvenzgeldumlage
- Pauschalsteuer an die Minijob-Zentrale

Verminderte Pauschalabgabesätze

Krankenversicherung:	5 %
Rentenversicherung RV:	5 %
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei RV-Pflicht:	13,6 %
Pauschalsteuer:	2 %
Umlage U1 bei Krankheit:	1,1 %
Umlage U2 bei Schwanger- und Mutterschaft:	0,24 %
Unfallversicherung:	1,6 %

Wann und wie bezahlen Arbeitgeber die Abgaben für den Minijob?

Die Minijob-Zentrale fordert die Zahlung der Abgaben für die Monate

- Januar bis Juni am 31. Juli des laufenden Kalenderjahres,
- Juli bis Dezember am 31. Januar des Folgejahres.

Weitere Informationen zur Beschäftigung von Haushaltshilfen auf Minijob-Basis erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale.

17. Informationen zur Künstlersozialabgabe

Alle Unternehmen die künstlerische Leistungen **abnehmen und bezahlen** sind zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nach § 24 KSVG Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet. Hierzu zählen z. B. Verlage, Presse-, Werbe- und PR Agenturen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für Homepageerstellung, Flyer- oder Visitenkartendruck, es sein denn die **jährlich** gezahlten Nettoentgelte betragen **nicht mehr als die Geringfügigkeitsgrenze Freibetrag von 450,00 €**. (Urteil des Bundessozialgerichts)

Zum meldepflichtigen Entgelt gehört alles, was das abgabepflichtige Unternehmen aufwendet um das Werk oder die Leistung zu erhalten, z. B. auch Telefon- und Portokosten, Material- oder Personalkosten. Zum meldepflichtigen Entgelt zählen **nicht** die Umsatzsteuer, Reise- und Bewirtungskosten im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge, Zahlungen an juristische Personen.

Abgabepflichtige Unternehmen sind verpflichtet, **unaufgefordert** bei der Künstlersozialkasse (KSK) bis zum **31. März** des dem Aufwand folgenden Kalenderjahres die Entgelte zu melden und die Beiträge abzuführen.

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2023 5,0 Prozent. Sollte eine Meldung nicht erfolgen, kann die KSK die Beiträge schätzen und ein Bußgeld wegen Verletzung der Melde- und Aufzeichnungspflichten verhängen, da es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit handelt. *(siehe auch Homepage Steuerberatung-Lohn- und Gehalt – Kurzinfo Künstlersozialkasse)*

18. Überschreiten der Minijobgrenze von 520 €

Der Gesetzgeber hat mit § 8 Abs. 1b SGB IV ein zulässiges Überschreiten im Minijob ab Oktober 2022 neu geregelt.

Ein **unvorhersehbares, gelegentlich und damit unschädliches Überschreiten** der Geringfügigkeitsgrenze steht künftig dem Fortbestand einer geringfügig entlohnten Beschäftigung dann nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze in einem Entgeltabrechnungszeitraum eines zu bildenden Zeitjahres maximal 2-mal mit bis zu 520,00 € überschritten wird. Mit anderen Worten ein Arbeitnehmer kann, bei erfüllen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1b SGB IV zweimal pro Jahr bis zu 1.040,00 € verdienen, ohne dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig wird.

19. Hinzuverdienstgrenzen bei Alters- und Erwerbsminderungsrenten

Altersrenten können ab 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in **voller Höhe** bezogen werden. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird aufgehoben.

Erwerbsminderungsrenten können ab 1. Januar 2023 unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden. Beim Bezug einer Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung** ergibt sich 2023 eine Hinzuverdienstgrenze von rund **35.650,00 €** bei Renten wegen **voller Erwerbsminderung** von rund **17.820,00 €**.

Für Erwerbsminderungsrenten gilt weiterhin, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welche Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente, trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

Rechtsgrundlage ist das das 8. SGB IV-Änderungsgesetz.